

## **Satzung**

### **über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Bad Münder am Deister**

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 555) hat der Rat der Stadt Bad Münder am Deister in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Bad Münder am Deister ist ehrenamtlich oder hilfsweise nebenamtlich tätig. Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Betreffen die in § 107 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 NKomVG genannten Beschlüsse Beschäftigte, die das Amt der Gleichstellungsbeauftragten innehaben oder hierfür vorgesehen sind, so ist ausschließlich der Rat zuständig.

#### **§ 2 Stellvertretung**

- (1) Der Verwaltungsausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.
- (3) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Verwaltungsausschuss eine Beschäftigte der Stadt oder eine andere ehrenamtlich tätige Frau mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.
- (2) Zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die
  1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
  2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Stadt oder
  3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

betreffen.

Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge unterbreiten.

### **§ 4 Eingliederung in die Verwaltung**

Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

### **§ 5 Befugnisse**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, der Ausschüsse nach § 73 NKomVG und der Ortsräte teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, des

Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses des Rates oder eines Ortsrates gesetzt wird.

- (2) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Gleiches gilt für Beschlussvorschläge, die an den Verwaltungsausschuss und die Ortsräte gerichtet sind.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Stadtverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

## **§ 6 Pflichten**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die nach § 6 NKomVG der Geheimhaltung unterliegen.
- (2) Gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister berichtet die Gleichstellungsbeauftragte dem Rat alle drei Jahre über die Maßnahmen, die die Stadt zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Absatz 2 der Niedersächsischen Verfassung durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen.

## **§ 7 Entschädigung**

- (1) Die ehrenamtliche bzw. nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro, die ständige Stellvertreterin in Höhe von 50 Euro. Mit der Aufwandsentschädigung sind die Auslagen, der Verdienstaussfall, die Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes und die Teilnahme an Sitzungen der Stadt Bad Münder am Deister abgegolten. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

- (2) Nimmt die Gleichstellungsbeauftragte ihr Ehrenamt länger als 2 Monate nicht wahr, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit. Von diesem Zeitpunkt an erhält eine Vertreterin die Aufwandsentschädigung, wenn eine solche gemäß § 2 bestellt worden ist und sie die Geschäfte der Gleichstellungsbeauftragten wahrnimmt.

**§ 8  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Bad Münde am Deister vom 30.06.2011 außer Kraft.

Bad Münde, den 14. Dezember 2023



Barkowski  
Bürgermeister